

- 6.6 Der Lieferer ist verpflichtet, für die Zeitdauer der Verkaufsveranstaltung, mindestens jedoch für 3 Tage, Futter und Anbindematerial kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei der Vorführung der Tiere die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen zu gewährleisten. Diese Regelung gilt sinngemäß bei Lieferungen ab Lieferbetrieb.
7. Abnahmepflicht
- 7.1 Der Besteller hat die in Erfüllung des Vertrages gelieferten Zuchttiere abzunehmen, wenn sie gekört bzw. eingestuft wurden und den vertraglichen Bedingungen allseitig entsprechen.
- 7.2 Abgenommene Tiere, die auf der Verkaufsveranstaltung nicht absetzbar sind, hat der Lieferer im Auftrage des Bestellers auf dessen Kosten und Gefahr zu verwahren.
- 7.3 Entsprechen die gelieferten Tiere nicht den Vertragsbedingungen, so hat der Lieferer die Tiere auf seine Kosten zurückzunehmen.
8. Leistungsort und Abnahme
- 8.1 Leistungsort ist für die Lieferung von Zuchttieren, soweit von den Vertragspartnern keine andere Vereinbarung getroffen wurde:
- die Verkaufsveranstaltung bei Lieferung von landwirtschaftlichen Betrieben an das Handelsorgan und von dem Handelsorgan an landwirtschaftliche Betriebe,
 - der Sitz des Lieferers bei vertraglichen Direktlieferungen oder in besonderen Ausnahmefällen (z. B. veterinär-medizinischen Maßnahmen),
 - bei Lieferungen von Zuchttieren, die für den Export bestimmt sind, nach erfolgter Auswahl der Ort der Übernahme durch den ersten Frachtführer.
- 8.2 Die Abnahme von Zuchttieren erfolgt am Leistungsort und gilt vollzogen:
- bei Verkaufsveranstaltungen nach der Entscheidung der Kommission und der Unterschrift der Kaufbescheinigung durch den Besteller.
 - außerhalb der Verkaufsveranstaltung mit der körperlichen Übergabe der Tiere am Leistungsort.
9. Gefahrübergang
- 9.1 Bei Zuchttieren geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zeitpunkt der Abnahme am Leistungsort durch den Abnahmebeauftragten des Bestellers auf den Besteller über.
- 9.2 Werden die Tiere ohne einen Abnahmebeauftragten des Bestellers versandt, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe der Tiere an den ersten Frachtführer bzw. Transportbegleiter auf den Besteller über.
- 9.3 Die Gefahr des zufälligen Unterganges, der zufälligen Verschlechterung von Zuchttieren, die zum Zwecke der Durchführung der Verkaufsveranstaltung vom Zuchtbetrieb dem Handelsorgan übergeben werden, trägt vom Zeitpunkt der Übergabe der Zuchttiere an das Handelsorgan. Bei Rücknahme der Tiere geht die Gefahr wieder auf den Zuchtbetrieb über.
10. Veterinärbestimmungen
- 10.1 Der Lieferer ist verpflichtet, die Tiere vor der Verladung untersuchen und schutzimpfen zu lassen und dem Transportbegleiter ein Veterinärzeugnis und eine tierärztliche Handelsbescheinigung, die nicht älter als 4 Wochen sein dürfen, zu übergeben, soweit nicht hierüber für Exportlieferungen andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 10.2 Werden während des Vertragszeitraumes besondere veterinär-medizinische Bestimmungen erlassen, sind die Verträge entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.
11. Versand der Zuchttiere
- 11.1 Soweit im Vertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Lieferer verpflichtet, die Zuchttiere an den Besteller oder einen von ihm benannten Empfänger zu versenden.
- 11.2 Der Lieferer ist verpflichtet, dem Empfänger den Versand der Tiere rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und ihn zur Entsendung eines Abnahmebeauftragten zum Leistungsort aufzufordern.
- 11.3 Hat der Besteller auf die Entsendung eines Abnahmebeauftragten schriftlich verzichtet, oder erscheint dieser nicht zur Abnahme, sind die Tiere zu den von der Lenkungscommission (§ 21 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 [GBl. I S. 60]) festgestellten Qualitäten und Gewichten zu versenden. Der Besteller hat die Tiere in diesem Falle abzunehmen und die festgestellten Qualitäten und Gewichte anzuerkennen.
12. Transport
- 12.1 Der Lieferer hat bei Bahnversand die notwendigen Waggon bereitzustellen, diese entsprechend den Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung über die Verladung und Beförderung von Lebewesen auszurüsten und ausreichend Futter für die Versorgung der Tiere während des Transportes beizugeben, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Lieferer ist auch verpflichtet, die erforderlichen Halter und Anbindestricke bereitzustellen.
- 12.2 Der Lieferer der Tiere ist verpflichtet, die für den Transport notwendigen veterinärmedizinischen Maßnahmen zu veranlassen, die auch durch den Transporteur einzuhalten sind. *
- 12.3 Beim Transport sind die Tiere durch den vom Besteller beauftragten Transportbegleiter zu betreuen, soweit in den Verträgen keine andere Vereinbarung getroffen wird.